

Jahresbericht des externen Gefahrgutbeauftragten für das Jahr 2013

Copyright: Dipl.-Ing.(FH) Wolfgang Spohr

1. Allgemeines

a) Firma:

b) Die Mindestinhalte des Jahresberichtes richten sich nach § 8 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25.02.2011, gültig seit 01.09.2011, zuletzt geändert am 19.12.2012

Die Firma wird durch einen externen Gefahrgutbeauftragten betreut. Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäß GbV wurden folgende Leistungen vereinbart:

- Durchführung von Schulungen/Weiterbildungen für Beauftragte Personen und sonstige beteiligte Personen (jährlich).
- Erstellen und Aktualisieren von Checklisten und Übersichten für die einzelnen Bereiche gemäß Anforderung,
- Beratung in allen Fragen zum Thema Gefahrguttransport,
- laufende Informationen über aktuelle Änderungen im Gefahrgutrecht.

2. Art und Menge der gefährlichen Güter – unterteilt nach Klassen

Ermittlung der im Jahr 2013 verpackten, beförderten, versendeten, übergebenen entladenen oder empfangenen Gefahrgüter

Klasse	bis 5 t	5 t bis 50 t	50 t - 1000 t	über 1000 t
1 Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff (NEM)				
2 Gase				
3 Entzündbare flüssige Stoffe				

4.1 Entzündbare feste Stoffe				
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				
4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln				
5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe				
5.2 Organische Peroxide				
6.1 Giftige Stoffe				
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe				
7 Radioaktive Stoffe (Radionuklid)				
8 Ätzende Stoffe				
9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände				

3. Zahl und Art der Unfälle, über die ein Unfallbericht erstellt worden ist.

2013: Kein Bericht erstellt

Der Unfallbericht ist seit 01.01.2000 vorgeschrieben und muss unverzüglich erstellt werden, wenn im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung durch Stoffaustritte Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind. Ein Formblatt befindet sich im Kapitel 1.8.5 des ADR und kann bei Bedarf angefordert werden.

4. Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage von Bedeutung sind.

a) In folgenden Bereichen ist die Firma an der Gefahrgutbeförderung beteiligt:

Befüller (Bei Tanks), Verpacker, Absender, Verlader, Beförderer, Entlader und Empfänger von Gefahrgut mit dem Verkehrsträger Straße

b) Folgende Schulungen wurden 2013 durchgeführt:

Siehe Schulungsbescheinigung

c) Unterlagen

Im Zuge der Betreuung sind im Bereich des Gefahrguttransportes sind folgende Teilziele erreicht worden:

- Lückenlose Erfassung der Gefahrgüter, die Dokumentation und ordnungsgemäße Behandlung
- Checklisten für die einzelnen Bereiche
- Übersichten für die drei Verkehrsträger

Folgende Gesetzblätter und amtliche Veröffentlichungen werden regelmäßig ausgewertet:

- Bundesgesetzblatt Teil I
- Bundesgesetzblatt Teil II
- Verkehrsblatt
- Bundesanzeiger
- Allgemeines Ministerialblatt (Bund)
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Allgemeines Ministerialblatt Bayern

Über folgende wichtige Internetadressen wird die Aktualität gewährleistet:

http://www.bmvbs.de	(deutsches) Bundesverkehrsministerium. Aktuelle Telefonnummern und Stand der Gesetzgebung sind u.a. abrufbar.
http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm	Hier können die derzeit bestehenden ADR-Vereinbarungen eingesehen werden (teilweise jedoch nur in Englisch oder Französisch).
http://www.Umwelt-Online.de	Umfangreiches Umweltrecht, aktuell, EG-Recht, Bundesrecht, Länderrecht

Weiterhin werden insgesamt ca. 25 Internetseiten systematisch ausgewertet. Eine Übersicht kann bei Bedarf eingesehen werden.

d) Vorschlag über Betreuungsmaßnahmen im Jahr 2014

- (1) Für 2014 wird wieder eine innerbetriebliche Schulung vorgesehen.
Die von uns angebotenen Schulungen beruhen ausschließlich auf einer vertraglichen Festlegung.
Dauer, Themen und Teilnehmer legt der Unternehmer fest. Unsere Vorschläge sind unverbindlich und werden durch den jeweiligen Unternehmer freigegeben.

Ob die gesetzliche Schulungspflicht erfüllt ist, muss bei jedem einzelnen Mitarbeiter intern überprüft und bestimmt werden. In jedem Fall muss die Erstunterweisung und die technische Unterweisung in Geräte, Maschinen, Fahrzeuge etc. intern sichergestellt werden.

Jede Schulungsmaßnahme ist auf Ihre Wirksamkeit hin nach der Schulung zu überprüfen. Ist erkennbar, dass eine Schulungsmaßnahme nicht ausreicht, sind weitere Schulungen anzusetzen.

- (2) Die Überwachungsdichte kann wie in den vergangenen Jahren meines Erachtens gleich bleiben, weil bei den Kontrollen in der Vergangenheit keine besonderen sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt wurden. Es ist und bleibt aber in der Verantwortung des Unternehmers, dies festzulegen.

e) Kommunikation

Für die Verbindungsaufnahme mit dem Gefahrgutbeauftragten stehen Anrufbeantworter, Fax, Telefon und e-Mail zur Verfügung.

Anrufbeantworter, e-Mail und Fax werden in der Regel mindestens einmal täglich (spätestens abends) ausgewertet. Für dringende Fälle steht eine Handynummer zur Verfügung. Da das Handy bei Kundenbesuchen, Schulungen und Besprechungen in der Regel ausgeschaltet ist, sollte von der Mailbox Gebrauch gemacht werden. Die Mailbox wird mehrmals täglich abgehört.

f) Gefahrgutorganisation/Ansprechpartner

Für den Gefahrgutbeauftragten stehen entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung. Die Festlegung von Verantwortlichkeiten bezüglich der Gefahrgutvorschriften ist nach meinem Kenntnisstand erfolgt.

In der Firma gibt es neben dem Unternehmer

- 1 Beauftragte Person (z.B. Abteilungsleiter, Disponent)
- Personen, die regelmäßig an der Beförderung beteiligt sind (im Auftrag handelnde Personen) (z.B. Packer, Büropersonal)
- Fahrzeugführer

Diese Personen sollten an den angesetzten Schulungen im Jahr 2014 wieder teilnehmen.

g) Vorschriftenentwicklung (Ausblick)

Im ersten Halbjahr 2013 mussten die Vorschriften des ADR 2013 umgesetzt werden. Die Neuerungen wurden bei den Schulungen ab Herbst 2012 berücksichtigt. 2014 wird es eher ein ruhiges Jahr werden. Im Herbst 2014 werden dann die Vorschriften zum ADR 2015 veröffentlicht und bei den Schulungen berücksichtigt.

h) Vereinbarte Pauschale

Die vereinbarte Pauschale dient zur Deckung aller Kosten, wie z.B. Fahrtkosten, Telefon- und Faxkosten, Kopierkosten, Arbeitszeit und Fahrzeit, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien, Kosten für Vertreterregelungen, anteilig Kosten für Literatur, Fachzeitschriften, Gesetzesblätter, Nebenkosten für Büro nebst Ausstattung, Aufrechterhaltung der Qualifikation, Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Versicherungen.

Die Pauschalabrechnung wurde gewählt, um für den Unternehmer eine fest planbare Summe zu bieten, andererseits aber auch dem Gefahrgutbeauftragten einen gewissen Spielraum zur Gestaltung der Dienstleistung zu lassen. Grundsätzlich wird versucht, mit dieser Pauschale die notwendigen Leistungen zu erbringen, wobei es – bedingt durch Schwerpunktthemen, Vorschriftenänderungen und andere Einflüsse – auch zu Verschiebungen zwischen zwei Jahren kommen kann.

Jedem Unternehmer muss klar sein, dass er selbst durch die Pauschale die Einsatzzeit des jeweiligen Beraters festlegt. Falls die Einsatzzeit aus Sicht des Unternehmers nicht ausreicht, muss er in jedem Fall weitere Zeiten festlegen und die Kosten dafür übernehmen.

i) Vertreterregelung (Gb) für Notfälle

Für die Verkehrsträger Straße sind ausreichende Vertreterregelungen möglich.

Dipl.-Ing. Jürgen Werny, München (Tel.: 089 / 43 73 90 05, Fax: 089/43 73 90 04, Handy: 0172 / 86 32 53 7)

Diese werden bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) aktiviert, können aber in echten Notfällen auch zwischendurch angerufen werden.

j) Einhaltung der Unternehmerpflichten

Auch der Unternehmer (Geschäftsführer) hat nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung umfangreiche Pflichten zu erfüllen. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, welche Unternehmerpflichten es gibt und welche bußgeldbewehrt sind.

Grundsätzlich hat der Unternehmer die Organisationsverantwortung.

Organisationsmängel gehen zu seinen Lasten. Bezüglich der Verantwortung für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften ist zunächst der § 9 (5) des Gefahrgutbeförderungsgesetzes maßgebend. Die Unternehmerversantwortung ist also sozusagen an oberster Stelle festgelegt.

Die Verantwortung kann jedoch im Rahmen des § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf andere Mitarbeiter im Unternehmen übertragen werden. So nehmen häufig Betriebsleiter, Abteilungsleiter oder Werksleiter Unternehmerpflichten in eigener Verantwortung wahr. Ergibt sich diese Verantwortung nicht schon aus der Stellung der Person, muss der Unternehmer die Verantwortung ausdrücklich übertragen. Freiheit des Handelns, Entscheidungsbefugnisse und die soziale Adäquanz müssen jedoch gewahrt bleiben. Letzteres bedeutet, dass die Übertragung im Rahmen der üblichen Regeln liegen muss. So ist es z.B. unzulässig, Unternehmerpflichten auf einen Arbeitnehmer zu übertragen, der faktisch keine Möglichkeiten hat, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden.

Im § 9 der GbV in der Fassung vom 25.02.2011 (zuletzt geändert am 19.12.2012) sind Unternehmerpflichten formuliert worden. Viele davon sind für den Unternehmer bei Nichteinhaltung bußgeldbewehrt. Es lohnt sich also, sich mit der Thematik zu beschäftigen.

Zusammenfassend stellen sich die Unternehmerpflichten wie folgt dar:

Pflichten nach § 9 GbV:	Bußgeldbewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
(1) Der Unternehmer darf den Gefahrgutbeauftragten wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligen.	Nein	
(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Gefahrgutbeauftragte		
a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweises ist	Ja	d.h. auch entsprechend der notwendigen Verkehrsträgern
b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,	Nein	
c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält	Nein	
d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen vortragen kann,	Nein	

Pflichten nach § 9 GbV:	Bußgeldbewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann und	Nein	
f) alle Aufgaben, die ihm nach § 8 GbV übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann	Ja	
(3) Der Unternehmer <u>hat den Jahresbericht nach § 8 Absatz 5 GbV fünf Jahre nach dessen Vorlage durch den Gefahrgutbeauftragten aufzubewahren</u> und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.	Ja	Der Jahresbericht ist vom Unternehmer zu archivieren.
(4) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde den Namen des Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.	Ja	
(5) Der Unternehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Unfallberichte nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR vorzulegen.	Ja	

Weiterhin muss der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes folgende Aufgaben erfüllen:

Weitere Pflichten:	Bußgeldbewehrt nach § 10 GbV?	Bemerkungen
Pflichten nach § 3 GbV:		
a) Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, sind deren Aufgaben schriftlich festzulegen.	Ja	
b) Einen Gefahrgutbeauftragten bestellt oder selbst die Funktion wahrnimmt, ohne im Besitz einer gültigen EU-Schulungsbescheinigung zu sein.	Ja	
c) Name des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen bekanntgeben	Nein	
d) Anordnung der Behörde zur Abberufung und/oder Bestellung eines neuen oder weiterer Gefahrgutbeauftragte beachten	Ja	

k. Verbesserungsvorschläge für die Arbeit des Gefahrgutbeauftragten

Verbesserungsvorschläge bzw. Kritik an der Arbeit des Gefahrgutbeauftragten sind mir nicht bekannt geworden. Protokolle werden in der Regel als Entwurf erstellt, so dass die Beteiligten jederzeit ihre Einwände und Änderungswünsche vorbringen können.

5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR beteiligt gewesen ist (Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential)

Unternehmen ist beteiligt, d.h. ein Sicherheitsplan liegt vor

Unternehmen ist nicht an der Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotential beteiligt, d.h. es ist kein Sicherheitsplan erforderlich.

Dieser Jahresbericht ist vom Unternehmer mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Poing, den 18.05.2014

.....
Gefahrgutbeauftragter

Vom Jahresbericht 2013 (Seite 1 – 8) Kenntnis genommen:

.....
(Datum, Unterschrift des Unternehmers)

Anhang (kein offizieller Teil des Jahresberichts, reiner Vorschriftentext)

Übersicht: Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

§ 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten

- (1) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufgaben nach Unterabschnitt 1.8.3.3 ADR/RID/ADN wahrzunehmen.
- (2) Der Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, schriftliche Aufzeichnungen über seine Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.
- (3) Der Gefahrgutbeauftragte hat die Aufzeichnungen nach Absatz 2 mindestens fünf Jahre nach deren Erstellung aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen in Schriftform zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Der Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wird.
- (5) Der Gefahrgutbeauftragte hat für den Unternehmer einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres mit den Angaben nach Satz 2 zu erstellen. Der Jahresbericht muss mindestens enthalten:
 1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen,
 2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter in einer der folgenden vier Stufen:
 - a. bis 5 Tonnen,
 - b. mehr als 5 Tonnen bis 50 Tonnen,
 - c. mehr als 50 Tonnen bis 1000 Tonnen,
 - d. mehr als 1000 Tonnen,
 3. Zahl und Art der Unfälle mit gefährlichen Gütern über die ein Unfallbericht nach Unterabschnitt 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt worden ist,
 4. sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage wichtig sind, und
 5. Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter nach Abschnitt 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code beteiligt gewesen ist.
- (6) Der Gefahrgutbeauftragte muss den Schulungsnachweis nach § 4 der zuständigen Behörde auf Verlangen vorlegen. Er hat dafür zu sorgen, dass dieser Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird.